

## Welche Reinigungspflichten habe ich als Anlieger?

Auf folgende Besonderheiten weisen wir hin:

Öffentliche Grünstreifen, Straßengräben, Böschungen und Stützmauern zwischen Straße/Gehweg und dem Anliegergrundstück heben die Anliegerschaft nicht auf. Die Reinigungspflicht des Anliegers bleibt bestehen. In den öffentlichen Verkehrsraum (Lichtraumprofil) überhängende Sträucher und Äste sind auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Zur Aufrechterhaltung der Funktion der Straßenbeleuchtung ist der Leuchtenbereich von Laubwerk und Ästen freizuhalten.

### **Allgemeine Hinweise zur Straßenreinigung**

Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Kehrung und Beseitigung aller Verunreinigungen, die auf den Gehweg und die Straße fallen – unabhängig davon, ob Passanten sie absichtlich weggeworfen haben (z. B. Zigarettenschachteln, Getränkedosen usw.), ob sie von Tieren (z. B. Hundekot) verursacht wurden oder einfach durch die Natur bedingt sind.

Deshalb sollten Sie auch Unkraut und sonstige Pflanzen von der Gehwegfläche und aus der Regenrinne entfernen. Laub muss umgehend beseitigt werden, wenn z. B. bei Nässe eine Rutschgefahr entsteht oder wenn so viel Laub auf dem Gehweg liegt, dass Passanten stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten. Die Pflicht zur Beseitigung der Äste, des Laubs sowie der von den Bäumen gefallenen Früchte gilt unabhängig vom Eigentum an dem jeweiligen Baum, der die Blätter oder Früchte abgeworfen hat.

Keinesfalls dürfen der Schmutz, die Abfälle und vor allem das Laub dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen, Gräben, Einflussöffnungen, Straßenkanäle oder auf Hydrantendeckel gefegt werden. Reinigungspflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Anlieger einer Straße oder eines Gehweges ist.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich nicht nur auf den Gehweg, sondern auch auf die Fahrbahn, die vor dem eigenen Grundstück jeweils bis zur Straßenmitte zu reinigen ist. Unter Fahrbahn ist all das zu verstehen, was nicht zum Gehweg gehört. Die Fahrbahnreinigung betrifft die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die (vom Gehweg abgegrenzten) Radwege. Die Pflicht der Anlieger zur Reinigung der Gehwege und Straßen ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde. Diese kann auf unserer Homepage [www.nesse-apfelstaedt.de](http://www.nesse-apfelstaedt.de) oder in der Gemeindeverwaltung zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Auskünfte zu Fragen rund um die Reinigungspflicht erteilt Ihnen die Ordnungsverwaltung, Tel. 036202/84040.



*Auch Unkraut in der Regenrinne muss entfernt werden.*



*Grünstreifen heben die Anliegerschaft nicht auf.*